

Die Neuregelung auf einen Blick

- Anhebung (für VZ 2020 und 2021) und Absenkung (ab VZ 2022) der Verlustrücktragsbeträge.
- **Fundstelle:** Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz – 3. CorStHiG) v. 10.3.2021 (BGBl. I 2021, 330; BStBl. I 2021, 335).

§ 10d Verlustabzug

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch 3. CorStHiG v. 10.3.2021
(BGBl. I 2021, 330; BStBl. I 2021, 335)

[Für VZ 2020 und 2021:]

(1) ¹Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von **10 000 000 Euro**, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu einem Betrag von **20 000 000 Euro** vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). ...

(2) bis (4) *unverändert*

[Ab VZ 2022:]

(1) ¹Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von **1 000 000 Euro**, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu einem Betrag von **2 000 000 Euro** vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). ...

(2) bis (4) *unverändert*

§ 52 Anwendungsvorschriften

(18b) ¹10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden. ²§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des

Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

Autor: Prof. Dr. Dorothee *Hallerbach*, Rechtsanwältin, Augsburg

Mitherausgeber: Dipl.-Finw. Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH aD,
Rechtsanwalt/Steuerberater, YPOG, Köln

Kompaktübersicht

- J 22-1 **Inhalt der Änderungen:** Durch das 3. CorStHiG wird der Verlustrücktrag in § 10d Abs. 1 Satz 1 doppelt geändert. Für die VZ 2020 und 2021 wird der Verlustrücktrag auf jeweils 10 000 000 € und 20 000 000 € bei Zusammenveranlagung erhöht. Im VZ 2022 wird er auf die Vor-Corona-Beträge 1 000 000 € und 2 000 000 € bei Zusammenveranlagung reduziert.
- J 22-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2020** s. § 10d Anm. 3.
 - ▶ **3. CorStHiG v. 10.3.2021 (BGBl. I 2021, 330; BStBl. I 2021, 335):** Erhöhung und Absenkung der Verlustrücktragsbeträge.
- J 22-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung des Art. 1 (Erhöhung der Rücktragsbeträge) gilt nach § 52 Abs. 18b idF des 3. CorStHiG rückwirkend für den Rücktrag aus VZ 2020 und VZ 2021. Die Neuregelung durch Art. 2 (Absenkung auf die Beträge, die in den VZ vor 2020 gegolten haben) gilt für den Rücktrag aus dem VZ 2022 und späteren VZ.
- J 22-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**
- ▶ **Grund der Änderungen:** Die Gesetzesänderung soll es Unternehmen ermöglichen, auch in den Jahren pandemiebedingter Einschränkungen ihre Liquidität zu erhalten, indem sie durch erhöhte Rücktragsbeträge die StBelastung im Vor-Corona VZ 2019 und im ersten Jahr der Pandemie 2020 reduzieren.
 - ▶ **Bedeutung der Änderungen:** Die Änderung wird voraussichtlich größere Bedeutung für den VZ 2020 erlangen, da pandemiebedingt im Jahr 2020 weniger Gewinne angefallen sind als im VZ 2019. Auch bei abweichenden Wj. könnte die Bedeutung höher sein. Da die Mindestbesteuerung beim Rücktrag nicht greift, können die Beträge in vollem Umfang genutzt werden. Im Erg. handelt es sich lediglich um einen Liquiditäts- und Zinsvorteil, weil die Verluste auf die Weise schneller verbraucht werden und in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen. Angepasst wurden auch § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 3, die es ermöglichen, die erhöhten Beträge auch im Rahmen der Steuervorauszahlungen geltend zu machen.